

Schutzkonzept

Ev Kirchenkreisjugenddienst Hildesheim-Sarstedt

Zur Prävention sexualisierter Gewalt

Stand: Februar 2024



Inhaltsverzeichnis

1/LEITBILD

2/ZIELE

3/UMGANGS- UND VERHALTENSKODEX

4/RISIKOANALYSE

5/UMGANG MIT MITARBEITENDEN

1. Erweitertes Führungszeugnis
2. Kenntnisnahme
3. Schulungen

6/FORMEN SEXUALISierter GEWALT

1. Grenzverletzungen
2. Sexualisierter Übergriff
3. Sexualisierter Missbrauch
4. Täter*innenstrategien

7/VORGEHEN BEI VERDACHTSFÄLLEN

1. Krisenplan
2. Dokumentation
3. Beschwerdemanagement

8/WO FINDE ICH HILFE?

ANLAGEN

1. Leitbild

Im Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt sind wir davon überzeugt, dass alle Menschen als Ebenbild Gottes geschaffen sind. Daraus erwächst die Freiheit und Würde eines jeden Menschen.

Dies verpflichtet den Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt dazu, konsequent für die Rechte und das Leben von Menschen einzutreten und ihnen Respekt und Achtung in allen Lebensbereichen entgegenzubringen. Die sexuelle Selbstbestimmung ist davon ein Teil.

Schutzbefohlene, Kinder und Jugendliche sowie volljährige Personen in Abhängigkeitsverhältnissen und in Seelsorge- und Beratungssituationen brauchen besonderen Schutz.

Daraus folgen die leitenden Prinzipien zum Schutz vor sexualisierter Gewalt¹:

- Kultur der Achtsamkeit
- Klare Verabredungen im Miteinander
- Keine Toleranz gegenüber den Taten
- Transparenz bei der Aufarbeitung
- Fürsorge und Hilfe für Betroffene durch interne und externe Beratungsangebote

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt ist sich seiner Verantwortung bewusst und handelt im Sinne des folgenden Schutzkonzeptes.

Der Ev. Kirchenkreisjugenddienst schließt sich mit Wirkung zum 01.10.2023 an das Konzept des Kirchenkreises an.

Der Kirchenkreisjugendkonvent verpflichtet sich, am Beginn jeder neuen Legislaturperiode erneut das zu dem Zeitpunkt bestehende Schutzkonzept zu unterschreiben und notwendige Schulungen zu absolvieren. Grundsätzlich gilt, dass die Risikoanalyse und das Schutzkonzept den Bedürfnissen und Bedingungen entsprechend angepasst werden. Das Thema „Schutzkonzept“ wird regelmäßiger Bestandteil der Visitationen.

¹ Zur genaueren Definition von sexualisierter Gewalt siehe Kapitel 6.

2. Ziele

Ziel des Schutzkonzeptes ist es, eine Kultur zu etablieren, die sexualisierte Gewalt im Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt unterbindet und unmöglich macht.

Folgende Punkte dienen dem Schutz vor sexualisierter Gewalt und zur konsequenten und verantwortlichen Aufarbeitung auftretender Fälle:

- Es finden offene und sensible Auseinandersetzungen mit dem Thema Grenzverletzung und sexualisierte Gewalt statt.
- Es werden gezielte Schulungen in diesem Bereich verpflichtend angeboten und durchgeführt.
- Angepasste Konzepte (Risikoanalysen) helfen vor Ort, die Risiken der sexualisierten Gewalt jedweder Art zu minimieren.
- Durch die breite Debatte und die vertiefende Umsetzung des Schutzkonzeptes auf allen Ebenen kirchlichen Handelns wird der Zugang von Täter*innen in die entsprechenden Handlungsfelder erschwert.
- Es werden Beschwerdewege aufgezeigt und kompetente Unterstützungen für Betroffene bereitgestellt
- Im Kirchenkreis stehen Informationen über externe lokale Beratungshilfen jederzeit zur Verfügung.
- Bei Fällen sexualisierter Gewalt liegt ein klarer Handlungsplan vor.

3. Umgangs- und Verhaltenskodex

Aus dem vorangegangenen Leitbild und der beschriebenen Haltung entstehen folgende Grundregeln im Umgang miteinander.² Dabei sind Kinder und Jugendliche besonders im Blick, sie gelten aber für alle Menschen in unserem Verantwortungsbereich:

1. Unsere Arbeit mit Schutzbefohlenen sowie innerhalb des Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und die Würde von Schutzbefohlenen.
2. In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeitende haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen.
3. Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Schutzbefohlenen werden von uns respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze von Schutzbefohlenen.
4. Wir wollen jungen Menschen in unseren Angeboten Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln. Unsere Angebote beinhalten auch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Geschlecht.
5. Wir beziehen aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) als auch verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung).

² Vgl. Beschluss der Landesjugendkammer vom 23.02.2020.

6. Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und handeln zum Besten der Schutzbefohlenen.
7. Wenn eine betroffene Person Hilfe benötigt, suchen wir als ehrenamtlich Mitarbeitende das Gespräch mit beruflich Mitarbeitenden.
8. Die Verhaltensregeln gelten auch zwischen allen Mitarbeitenden im Kirchenkreis.

4. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse benennt Themen und Bereiche, die besonders sensibel sind und durch die Ev. Kirchenkreisjugenddienst-Verantwortlichen genauer betrachtet werden müssen.

Die Risikoanalyse wird zum Schutz vor sexualisierter Gewalt nicht veröffentlicht, sondern dient zum internen Gebrauch zur Weiterentwicklung des Konzeptes.

5. Umgang mit Mitarbeitenden

5.1. Erweitertes Führungszeugnis

1. Bei der Einstellung neuer Mitarbeitender, die in der Arbeit mit Schutzbefohlenen tätig sind oder mit Schutzbefohlenen in Kontakt kommen, ist ein Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dies ist seit 2009 eine verpflichtende Einstellungsvoraussetzung. Das Erweiterte Führungszeugnis muss alle 5 Jahre auf Aufforderung des Arbeitgebers erneut vorgelegt werden.
2. Alle anderen Mitarbeitenden, die in der Arbeit mit Schutzbefohlenen tätig sind oder mit Schutzbefohlenen in Kontakt kommen, müssen ein Erweitertes Führungszeugnis bis zum 31.12.2024 nachreichen.
3. Gleiches gilt auch für alle volljährigen Ehrenamtlichen. Die Risikoanalyse vor Ort regelt, welche Mitarbeitenden hiervon verpflichtend betroffen sind.
4. Honorarkräfte müssen ein Erweitertes Führungszeugnis nur einreichen, wenn die Honorartätigkeit über einen einmaligen Termin hinausgeht.
5. Auf die gesetzlichen Bestimmungen, im Allgemeinen auf § 8a SGB III und im Besonderen auf §72a, wird verwiesen.

5.2. Kenntnisnahme

1. Alle neuen Mitarbeitenden einer Kirchengemeinde oder einer Einrichtung des Kirchenkreises unterschreiben bei ihrer Einstellung, dass sie das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen haben. (Anlage 1).
2. Honorarkräfte sind verpflichtet, die Kenntnisnahme zu unterschreiben.
3. Alle anderen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden müssen das Schutzkonzept bis zum 31.12.2024 zur Kenntnis nehmen.

4. Die einzelnen Kirchengemeinden und Einrichtungen entscheiden selbst, diese Kenntnisnahme des Schutzkonzeptes im Sinne einer Selbstverpflichtung (Anlage 2) ihren Mitarbeitenden vorzulegen.

5.3. Schulungen

Bis zum 31.12.2024 müssen alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden in der praktischen Arbeit mit den Schutzbefohlenen und die, die Gemeinde- oder Einrichtungsleitung innehaben, an einer Grundschulung zur Thematik um sexualisierte Gewalt teilnehmen. Die Inhalte werden von der Landeskirche bestimmt und von entsprechend geschulten Multiplikator*innen in den Kirchenkreisen durchgeführt.

Die Ausbildung der Jugendleitungscard (JuLeiCa) wird dementsprechend angepasst.

6. Formen sexualisierter Gewalt - Definitionen

Der Begriff „sexueller Missbrauch“ wird hier durch den Begriff der „sexualisierten Gewalt“ ersetzt, um deutlicher hervorzuheben, dass es sich hier um Gewalt und nicht um Sexualität handelt.

Sexualisierte Gewalt kann unterschiedliche Formen annehmen:

6.1. Grenzverletzungen

Zu Grenzverletzungen zählen grenzüberschreitende, unprofessionelle Umgangsweisen sowie Interventionen und Machtmissbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen. Grenzverletzungen entstehen zumeist unbeabsichtigt.

Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- Missachtung der Intimsphäre
- grenzüberschreitende Berührungen (auch in der Pflege)
- einmalige / seltene Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (z.B. öffentliches Bloßstellen, persönlich abwertende Bemerkungen)

Ausschlaggebend ist nicht die Absicht der handelnden Person, sondern wie ihr Verhalten von der angegriffenen Person wahrgenommen wird.

6.2. Sexualisierte Übergriffe

Als sexualisierter Übergriff gilt jede Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, die von einer Seite unerwünscht ist und die angegriffene Person in ihrer Würde verletzt. Sie kann in Worten, Gesten oder Taten ausgeübt werden und ist ein schwerwiegender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und die Würde der betroffenen Person. Sexualisierte Übergriffe geschehen nicht zufällig.

Beispiele für sexualisierte Übergriffe sind:

- unerwünschte Körperkontakte und aufdringliches Verhalten
- anzügliche und zweideutige Bemerkungen über das Äußere
- sexistische Sprüche und Witze über sexuelle Merkmale, sexuelles Verhalten und die sexuelle Orientierung von anderen
- Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen verbunden sind
- Vorzeigen von pornografischem Material
- Exhibitionistische Handlungen

6.3. Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch bezeichnet sexuelle Handlungen, die nicht im gegenseitigen Einverständnis geschehen. Täter*innen und Opfer können grundsätzlich sowohl minderjährig als auch volljährig sein. Häufig besteht ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Täter*in und Opfer.

Unter sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen versteht man ihre Beteiligung an sexuellen Handlungen, die sie aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht verstehen, zu denen sie kein wissentliches Einverständnis geben können und die zur sexuellen Befriedigung eines nicht Gleichaltrigen oder Erwachsenen dienen.

Beispiele für sexuellen Missbrauch sind:

- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB)
- sexueller Missbrauch von Kranken und Hilfebedürftigen in Einrichtungen (§174a StGB)
- sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-, oder Betreuungsverhältnisses (§174c StGB)
- sexueller Missbrauch von Kindern (§176 StGB)
- sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB)
- sexuelle Nötigung / Vergewaltigung (§177 StGB)

6.4. Täter*innenstrategien - Merkmale, Strategien und Verhaltensweisen³

Anhand dieser Strategien wird noch einmal deutlich, dass sexualisierte Gewalt nicht versehentlich erfolgt, sondern beabsichtigt und planvoll.

Täter*innen

- suchen gezielt die Nähe zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen;
- arbeiten oft in entsprechenden Arbeitsfeldern;
- zeigen ein überdurchschnittliches Engagement;
- verbringen fast ihre ganze Zeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen;
- suchen gezielt emotional bedürftige Menschen;
- bauen gezielt Beziehungs- und Vertrauensverhältnisse zu potenziellen Opfern auf;
- bedienen sich des sogenannten Groomings (Anbahnungsphase) mittels Aufmerksamkeit, Anerkennung, Geschenken, besonderen Aktivitäten etc.;
- testen die Widerstände der Betroffenen;
- platzieren sexuelle Themen und nehmen „zufällig“ Körperkontakt auf;
- erproben und normalisieren spielerisch sexuelle Interaktionen;
- bedienen sich psychotrop wirkender Substanzen (Alkohol, K.O.-Tropfen, u.ä.);
- gehen planvoll vor;
- erzeugen Schuldgefühle;
- schaffen Mitwissende;
- verpflichten zur Geheimhaltung;
- sprechen Drohungen und (emotionale) Erpressungen aus;
- isolieren Opfer von ihren Freunden und der Familie.
- Täter*innen nutzen Macht aus.

7. Vorgehen bei Verdachtsfällen

7.1. Krisen-/Handlungsplan

Bei einem Verdacht oder konkreten Hinweisen auf sexualisierte Gewalt muss der Krisen-/ Handlungsplan (Anlage 3) befolgt werden.

³ vgl. Allroggen, M., Gerke, J., Rau, T., Fegert, J.M. (2016). Umgang mit sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Universitätsklinikum Ulm. S. 30ff.

7.2. Dokumentation

Im Rahmen des Handlungsplans müssen alle notwendigen Informationen protokolliert werden.

7.3. Beschwerdemanagement

Den Betroffenen werden Möglichkeiten genannt, sich institutionssintern an eine Beschwerdestelle zu wenden oder eine andere Möglichkeit in der Kirchengemeinde oder im Kirchenkreis zu wählen, um sich in ihrem Anliegen unterstützen zu lassen und Hilfe zu bekommen.

Für den Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt wenden Sie sich bitte an:

Annika Bode, Gleichstellungsbeauftragte

Gleichstellung.hi-sa@evlka.de, 05121 200-442

8. Wo finde ich Hilfe?

Das Thema sexualisierte Gewalt wirft häufig Fragen auf und kann verunsichern. Fachwissen und Selbstreflexion sind notwendige Voraussetzungen, um zu diesem Thema kompetent, sensibel und transparent handeln zu können. In Anlage 6 finden Sie ausführliche Informationen zu der von der Landeskirche eingerichteten Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt sowie in Anlage 7 regionale und bundesweite Beratungsstellen, die mit ihrem Fachwissen unterstützen und an die sich Betroffene wenden können.

Sie helfen bereits bei der Verhinderung von Missbrauch mit, wenn Sie Schutzbefohlene aus Ihren Gemeinden und Einrichtungen, die selbst betroffen sind, oder Angehörige, die sich Sorgen machen, an eine geeignete Fachberatungsstelle vermitteln.

Unabhängige Ansprechstelle:

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche und Diakonie

Zentrale Anlaufstelle: HELP – Telefon 0800-5040112

Kostenlos und anonym.